

Gliederung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W)

Teil A - Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 1 *Mechanische Festigkeit und Standsicherheit*

A 1.1 Allgemeines

A 1.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile

A 1.2.1 Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke

A 1.2.2 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau

A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

A 1.2.4 Bauliche Anlagen im Metall- und Verbundbau

A 1.2.5 Bauliche Anlagen im Holzbau

A 1.2.6 Bauliche Anlagen im Mauerwerksbau

A 1.2.7 Glaskonstruktionen

A 1.2.8 Sonderkonstruktionen

A 1.2.9 Bauliche Anlagen in Erdbebengebieten

A 1.2.10 Bauliche Anlagen und Gewässerbett der Bundeswasserstraßen

A 1.2.10.1 Grundlagen

A 1.2.10.2 Gewässerbett

A 1.2.10.3 Wasserbauwerke

A 1.2.10.4 Brücken

A 1.2.10.5 Straßen

A 2 *Brandschutz*

A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile

A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung

A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten

A 3 *Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz*

A 3.1 Allgemeines

A 3.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile

A 4 *Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung*

A 4.1 Allgemeines

A 4.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile

A 5 *Schallschutz*

A 5.1 Allgemeines

A 5.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile

A 6 *Wärmeschutz*

A 6.1 Allgemeines

A 6.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile

Teil B - Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

B 1 Allgemeines

B 2 Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 85a Abs. 2 MBO

B 2.1 Sonderkonstruktionen

B 2.1.1 Fliegende Bauten - Zelte

B 2.2.2 Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks

B 2.2 Bauteile

B 2.2.1 Bauteile für Wände, Dächer, Decken und Fassadenkonstruktionen

B 2.2.2 Unterdeckenkonstruktionen

B 2.2.3 Bauteile aus Dämmstoffen für den Wärme- und Schallschutz

B 2.2.4 Lager

B 2.2.5 Bauteile zur Abdichtung von baulichen Anlagen

B 2.2.6 Grundstücksentwässerungsanlagen

B 3 Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen

B 3.1 Allgemeines

B 3.2 Bestimmungen nach § 85a Abs. 2 Nr. 3 MBO

B 4 Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach § 85 Abs. 4 a MBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde

Teil C - Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

C 1 Allgemeines

C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO

C 3 Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 MBO bedürfen

C 4 Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 MBO bedürfen

Teil D - Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

D 1 Allgemeines

D 2 Liste nach § 85a Abs. 4 MBO

D 3 Technische Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO